Öffentliche Bekanntmachung

- I.: Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Schloss Seelach"
- II.: Satzung über die örtlichen Bauvorschriften im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Schloss Seelach"

Das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 21, hat mit Schreiben vom 05.08.2008 den vom Gemeinderat der Stadt Baden-Baden in seiner öffentlichen Sitzung am 31.03.2008 beschlossenen vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Schloss Seelach" vom 29.01.2008 und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften vom 29.01.2008 als jeweils selbständige Satzungen genehmigt. Mit Beschluss vom 03.07.2023 hat der Gemeinderat der Stadt Baden-Baden im ergänzenden Verfahren nach § 214 Abs. 4 BauGB das rückwirkende Inkrafttreten des Bebauungsplans zum 23.08.2008 beschlossen. Mit dieser Bekanntmachung treten der Bebauungsplan sowie die örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 LBO rückwirkend zum 23.08.2008 in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadtverwaltung Baden-Baden, Rathaus, Fachbereich Planen und Bauen, Fachgebiet Stadtplanung, Zimmer 629, während der üblichen Dienststunden einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen. Er steht zusätzlich im Internet zur Einsicht bereit (gis.baden-baden.de).

Hinweis gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Baden-Baden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Baden-Baden geltend gemacht worden ist.

Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Hinweis gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 BauGB Betroffene Entschädigung verlangen können, wenn die in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile (insbesondere bei Eingriffen in bisher zulässige Nutzungen durch die Planung) eingetreten sind. Dafür sind die Ansprüche schriftlich bei der Stadt Baden-Baden zu beantragen.
- gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen etwaige Ansprüche, wenn ein Antrag auf Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird.

Baden-Baden, den 20.07.2023

Der Oberbürgermeister